

Antrag des Regierungsrates vom 23. Oktober 2019

**5581**

**Vertretung des Kantons  
durch ein Mitglied des Regierungsrates  
(Bewilligung)**

(vom .....)

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 23. Oktober 2019,

*beschliesst:*

I. Folgende Vertretungen des Kantons durch Mitglieder des Regierungsrates werden gemäss Art. 63 Abs. 2 der Kantonsverfassung bewilligt:

1. SelFin Invest AG, Verwaltungsrat:  
Regierungsrat Ernst Stocker
2. Swisslos Interkantonale Landeslotterie, Verwaltungsrat:  
Regierungsrat Ernst Stocker
3. Zürcher Landwirtschaftliche Kreditkasse, Präsident des Vorstandes:  
Regierungsrat Ernst Stocker

II. Veröffentlichung im Amtsblatt.

III. Mitteilung an den Regierungsrat.

---

## Weisung

### A. Rechtsgrundlagen

Gemäss § 55 der Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 18. Juli 2007 (VOG RR, LS 172.11) bezeichnet der Regierungsrat zu Beginn einer Amtsdauer seine Vertretungen in Unternehmen, Anstalten und anderen Organisationen. Ist die Zuständigkeit für die Abordnung der Direktion übertragen, entscheidet die Direktionsvorsteherin oder der Direktionsvorsteher, ob sie oder er die Vertretung persönlich wahrnehmen oder diese delegieren will. Wird eine Vertretung von einem Mitglied des Regierungsrates übernommen, sind die verfassungsmässigen Bestimmungen über die Nebentätigkeit von Mitgliedern des Regierungsrates zu beachten.

Art. 63 der Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005 (KV, LS 101) regelt die Nebentätigkeit von Mitgliedern des Regierungsrates. Abs. 1 und 2 lauten wie folgt:

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Regierungsrates dürfen keine andere bezahlte Tätigkeit ausüben.

<sup>2</sup> Ausgenommen ist die vom Kantonsrat bewilligte Vertretung des Kantons in Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts.

Der Genehmigung des Kantonsrates bedürfen somit lediglich bezahlte Nebentätigkeiten von Mitgliedern des Regierungsrates, unbezahlte Tätigkeiten jedoch nicht. Soweit spezialgesetzliche Vorschriften ausdrücklich eine Abordnung von Mitgliedern des Regierungsrates vorschreiben, entfällt eine Bewilligung von vornherein. Dies betrifft konkret die Abordnungen in den Verwaltungsrat der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (vgl. § 10 Abs. 2 EKZ-Gesetz vom 19. Juni 1983, LS 732.1). Abgeordnet wurden Regierungsrat Ernst Stocker und Regierungsrat Martin Neukom.

Ungeachtet, ob eine Abordnung bewilligungspflichtig ist oder diese aufgrund spezialgesetzlicher Regelung entfällt, müssen die ausgerichteten Entschädigungen vollumfänglich der Staatskasse abgeliefert werden. Die Abgabepflicht ergibt sich aus dem Beschluss des Kantonsrates über die Festsetzung der Entschädigung für die Mitglieder des Regierungsrates vom 31. August 2015 (LS 172.18). Gemäss Ziff. II fallen Entschädigungen, namentlich Honorare, Sitzungsgelder und Pauschalspesen, die den Mitgliedern des Regierungsrates in ihrer Eigenschaft als Vertreterinnen und Vertreter des Kantons in Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts zukommen, in die Staatskasse.

Gemäss ständiger Praxis gilt eine einmal erteilte Bewilligung des Kantonsrates für die Ausübung einer Nebentätigkeit unbefristet. Sie ist somit nicht an die Amtsdauer des Regierungsrates gebunden.

## **B. Bewilligungspflichtige Abordnungen**

Nach den Erneuerungswahlen der Mitglieder des Regierungsrates und der Konstituierung für die Amtsdauer 2019–2023 hat der Regierungsrat am 3. Juli 2019 mit Beschluss Nr. 669/2019 seine Vertretungen bestimmt. Zudem hat er die Richtlinien über die Public Corporate Governance (PCG-Richtlinien) angepasst (RRB Nr. 668/2019). Die PCG-Richtlinien umfassen die Grundsätze zur Auslagerung der Aufgabenerfüllung, zur Steuerung und Rechenschaft der Beteiligungen sowie zur Rolle des Kantons als Gewährleister, Eigner und Regulator. Die Zuständigkeit für die Abordnung in das oberste Führungsorgan einer Beteiligung, für die Festlegung der Eigentümerstrategie und für die Rechenschaftsabnahme wurde einheitlich entweder der Stufe Regierungsrat oder der Stufe Direktion oder Staatskanzlei zugeordnet.

Gestützt auf diese Beschlüsse hat Regierungsrat Ernst Stocker, Finanzdirektor, folgende Abordnungen übernommen:

### **1. Abordnung in den Verwaltungsrat der SelfFin Invest AG**

Die SelfFin Invest AG wurde 2013 als Tochtergesellschaft der Schweizer Salinen AG (Saline, ehemals Vereinigte Schweizerische Rheinsalinen AG) gegründet. Der Verwaltungsrat der Saline hat bei der Gründung der SelfFin Invest AG Mitglieder seines Verwaltungsrates in den Verwaltungsrat der Tochtergesellschaft abgeordnet. Seitens des Kantons Zürich nahm Dr. Ursula Gut-Winterberger Einsitz. Die Aktien der SelfFin Invest AG wurden im Verlauf des Jahres 2013 als Sachdividende an die berechtigten Aktionäre der Saline ausgeschüttet, darunter auch den Kanton Zürich. 2015 nahm Regierungsrat Ernst Stocker als Nachfolger von Dr. Ursula Gut-Winterberger sowohl im Verwaltungsrat der Saline als auch im Verwaltungsrat der SelfFin Invest AG Einsitz. Die Saline und die SelfFin Invest AG wurden aus historischen und auch betrieblichen Gründen stets als Einheit betrachtet. Da es sich bei der SelfFin Invest AG jedoch inzwischen nicht mehr um eine rechtliche Tochtergesellschaft der Saline handelt, unterliegt die Abordnung einer separaten Genehmigung.

## **2. Abordnung in den Verwaltungsrat der Swisslos Interkantonale Landeslotterie**

Die Swisslos Interkantonale Landeslotterie mit Sitz in Basel ist eine Genossenschaft. Genossenschafter und somit auch Besitzer und Auftraggeber sind die Kantone der Deutschschweiz und der Kanton Tessin. Seit 1968 führt Swisslos gestützt auf einen Vertrag Lotterien und Sportwetten auch im Fürstentum Liechtenstein durch. Der Verwaltungsrat und die Genossenschafterversammlung bestehen aus aktiven und ehemaligen Regierungsrätinnen und Regierungsräten. Der Verwaltungsrat ist Teil der Genossenschafterversammlung.

## **3. Abordnung als Präsident des Genossenschaftsvorstandes der Zürcher Landwirtschaftlichen Kreditkasse**

Die Zürcher Landwirtschaftliche Kreditkasse (ZLK) ist in der Rechtsform einer Genossenschaft organisiert. Sie wurde 1962 nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes über Investitionskredite und Betriebshilfe, als Nachfolgerin der 1933 gegründeten «Bauernhülfskasse», geschaffen. Der Kanton hat der ZLK im Rahmen eines Leistungsauftrages den Vollzug der Bundesgesetzgebung im Bereich Investitionskredite und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft übertragen. Zusätzlich übernimmt die ZLK auf privatwirtschaftlicher Basis Informationsaufgaben und Beratungsaufträge im Bereich landwirtschaftliche Investitions- und Finanzierungsfragen.

## **C. Antrag**

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, die vorstehend aufgeführten Vertretungen zu bewilligen.

Im Namen des Regierungsrates

|                    |                        |
|--------------------|------------------------|
| Die Präsidentin:   | Die Staatsschreiberin: |
| Carmen Walker Späh | Kathrin Arioli         |